

WM-Arbeitskreis

Investmentfonds/Direktanlage

Agenda/Protokoll

15. Juli 2015, Frankfurt (im Haus der BHF-Bank)

WM Datenservice



Agenda

A

Offene Punkte AK-Sitzung vom 20.10.2014

B

Investmentbesteuerung

C

Direktanlage

D

Steuerbescheinigung vs WM-Felder

E

Innovationen

A

Offene Punkte AK-Sitzung vom 20.10.2014

- Teilthesaurierende Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG (1)
 - Ausschüttung ist kleiner als die abzuführende Steuer inkl. Solidaritätszuschlag
 - Aufgrund der neuen Regelungen der WK-Verrechnungen ist zukünftig mit einer steigenden Zahl von Meldungen zu rechnen
 - Die steuerlichen Erträge werden in vielen Fällen höher als die tatsächlichen investmentrechtlichen Erträge sein
 - Dazu gibt es noch Investmentfonds, die keine Thesaurierung ausweisen, allerdings steuerlich nach Satz 4 abgewickelt werden

■ Teilthesaurierende Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG (2)

➤ Variante A

- Die Ausschüttung wird als Betrag der ausgeschütteten Erträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) InvStG in ED008E gemeldet
- Der Thesaurierungsbetrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1b) InvStG wird in ED134 gemeldet
- Da die zufließenden Erträge keiner Kapitalertragsteuer unterliegen, ist ein Wert gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG in ED201 für den nachholenden Steuerabzug zu melden
- Eine Meldung der steuerpflichtigen Erträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d aa)-cc) InvStG erfolgt z.T. in ED400A und ED400C; allerdings dienen in unserem Sachverhalt die Felder nur der Verprobung

- Teilthesaurierende Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG (3)
- Variante A – Ausweis in der Steuerbescheinigung (A0B5YZ-PWC)
 - Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden
 - nur nachrichtlich:
 - Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen und Meh-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds
 - Zeile 17 Anlage KAP
 - ED134 + ED008E
 - Sollte jedoch in ED134 auch die ausgeschütteten Erträge in ED008E enthalten sein, so würde eine doppelte steuerliche Erfassung erfolgen
 - Verprobung über die Felder ED400A und ED400C

■ Teilthesaurierende Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG (4)

➤ Variante B

- Die Ausschüttung wird nicht als Betrag der ausgeschütteten Erträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) InvStG in ED008E gemeldet
- Die gesamten Erträge werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1b) InvStG in ED134 gemeldet
- Da die zufließende Erträge keiner Kapitalertragsteuer unterliegen, ist ein Wert gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG in ED201 für den nachholenden Steuerabzug zu melden
- Eine Meldung der steuerpflichtigen Erträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d aa)-cc) InvStG erfolgt z.T. in ED400A und ED400C; allerdings dienen in unserem Sachverhalt die Felder nur der Verprobung

■ Teilthesaurierende Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG (5)

➤ Variante B – Ausweis in der Steuerbescheinigung

- Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden

nur nachrichtlich:

Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen und Meh-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds

Zeile 17 Anlage KAP

- ED134
- Verprobung über die Felder ED400A, ED400C und ED201

- Teilthesaurierende Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG (6)

➤ Variante A/B

- Korrekturposten gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG (ID921)
- ED134 bzw. ED134 + ED008E

Ergebnis (Folie 4-8):

Die depotführenden Stellen erwarten, dass die steuerpflichtigen Erträge in ED134 ausgewiesen werden (Marktusance), so dass ein Übertrag in die Steuerbescheinigung zweifelsfrei möglich ist. Die Felddescription von ED134 wird angepasst, darüber hinaus eine klarstellende Fach- und Emittenteninformation veröffentlicht. Die Teilnehmer des AK unterstützen WM bei der Formulierung der Schriftstücke.

- Teilthesaurierende Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG (7)
 - Ausschüttung ist kleiner als die abzuführende Steuer inkl. Solidaritätszuschlag
 - Es werden jedoch keine Erträge thesauriert
 - Es handelt sich um einen unechten Teilausschütter nach § 2 Abs. 1 S.4 InvStG, da die Endausschüttung pro Anteil zu gering ist um die Kapitalertragsteuer abzuführen. Der Fonds schüttet darüber hinaus noch Veräußerungsgewinne aus, da die ordentlichen Erträge nicht ausreichen, um die Ausschüttung zu bedienen. Es gibt daher keine Thesaurierung in Feld ED134 und der ADDI Erhöhungsbetrag entspricht der gemeldeten Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage (Auszug Mail vom steuerlichen Berater)

■ Teilthesaurierende Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4
InvStG (8)



- Es kommt zu keinen thesaurierten Erträgen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG und somit keiner Meldung in ED134
- Da die zufließenden Erträge keiner Kapitalertragsteuer unterliegen, ist ein Wert gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG in ED201 für den nachholenden Steuerabzug zu melden
- Eine Meldung der steuerpflichtigen Erträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d aa)-cc) InvStG erfolgt z.T. in ED400A und ED400C
- Es wird kein Korrekturposten gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG gebildet, somit auch keine Meldung in ID921

■ Teilthesaurierende Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG (9)

➤ Ausweis in der Steuerbescheinigung (A1JF9B)

- Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden

nur nachrichtlich:

Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen und Meh-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds

Zeile 17 Anlage KAP

- ED400A und ED400C, allerdings Gefahr bei fehlendem Ausweis
- ED008E?
- Aktuell als auch zukünftig besteht die Gefahr, dass der Anleger bei fehlendem Ausweis keine Erträge im Rahmen der Steuererklärung ansetzt
- Bei späterer Veräußerung würde der Fehler im Rahmen der Veranlagung ggf. auffallen

- Teilthesaurierende Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG (10)

Ergebnis (Folie 10-12):

Die Thematik wurde zur Kenntnis genommen. Es gab keinen konkreten Lösungsvorschlag.

- Steuerliche Abwicklung von „Spendenfonds“ (1)
 - Zweck des Fonds ist, die erzielten Erträge direkt aus dem Fondsvermögen an eine gemeinnützige Organisation zu spenden
 - Dabei sind zwei Varianten für die Umsetzung denkbar

- Steuerliche Abwicklung von „Spendenfonds“ (2)
 - Variante A:
 - Fonds generiert Ausschüttungen von denen ein Teil als Spende direkt aus dem Fondsvermögen gezahlt wird; ein anderer Teil den depotführenden Stellen zum KESt-Einbehalt für die steuerpflichtigen Anleger zur Verfügung gestellt würde

- Steuerliche Abwicklung von „Spendenfonds“ (3)
 - Variante B:
 - Zum Geschäftsjahresende des Fonds werden die Erträge thesauriert. Im Anschluss wird eine Zwischenausschüttung generiert bei der die zuvor thesaurierten (ausschüttungsgleichen) Erträge direkt aus dem Fondsvermögen gespendet werden. Der Beschluss und die Auszahlung der Zwischenausschüttung würden nicht vor Ablauf von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende erfolgen). -> Der Hintergrund zu dieser Alternative ist, dass hierbei kein Einbehalt der KESt notwendig sein würde

- Steuerliche Abwicklung von „Spendenfonds“ (4)

- Variante A:

- Bsp: Der Fonds erzielt investmentrechtlich Erträge i.H.v. 5; die steuerpflichtigen Erträge belaufen sich auf 6 (ohne SolZ und KiSt)
- Der Fonds würde 1,50 an die depotführenden Stellen weiterleiten; die restlichen 3,50 würde direkt an die gemeinnützige Organisation weitergeleitet

- Steuerliche Abwicklung von „Spendenfonds“ (5)
- Variante B:
 - Bsp: wie bei Variante A
 - Der Fonds würde 5 als Spende an die gemeinnützige Organisation auszahlen. Die aus der vorherigen Thesaurierung entstandene Steuerschuld würde der Anleger im Veranlagungsweg erklären und entrichten
 - Ohne Bar-Zufluss auf Anlegerebene ist die Auszahlung aus dem Fonds sowohl regulatorisch als auch steuerlich wie eine Zwischenausschüttung zu behandeln.

- Steuerliche Abwicklung von „Spendenfonds“ (6)
- Abwicklung Variante A/B:
 - Wie stellt sich die Abwicklung dar?
 - Bei Variante A wäre eine Kennzeichnung denkbar, dass es trotz Steuereinbehalt zu keiner Ausschüttung (Cash) beim Anleger kommt
 - Bei Variante B stellt sich die Frage, ob die depotführenden Stellen das korrekte Veräußerungsergebnis gemäß § 8 InvStG ermitteln können
 - Die ausgeschütteten agIE der Vorjahre müssten im Rahmen von ID921 ergebniserhöhend berücksichtigt werden
 - Die Ausschüttung könnte über WM gekennzeichnet werden, damit erkennbar ist, dass die Bank kein Cash ausschüttet
 - Alternativ manuelle Bereinigung bei ausbleib. Meldung (ID921)

- Steuerliche Abwicklung von „Spendenfonds“ (7)

Ergebnis (Folie 14-19):

Abwicklungstechnisch wird eine Thesaurierung bevorzugt. Man wünscht keine Ausschüttungsmeldung, sondern ausschließlich eine Meldung des Korrekturpostens (ID921) für die Berechnung des Veräußerungserlöses.

- Investmentfonds mit „negativen Ertragsausschüttungen (1)
 - Durch die negativen Erträge reduziert sich der Wert des Investmentfonds
- Es werden die umlaufenden Anteile ohne Rückzahlung reduziert
- „It is important to note that shareholders may experience a reduction in the dividends which they may receive and may also experience a reduction in the value of their holding on such days because they may ultimately hold fewer shares, without receiving any redemption proceeds relating to that reduction, and shareholders would continue to suffer losses if a negative Yield persists“
- Es kam die Frage auf, ob die Anschaffungskosten reduziert werden müssen
- Bsp: IE0003411307

- Investmentfonds mit „negativen Ertragsausschüttungen (2)

Ergebnis (Folie 21):

Folgende Möglichkeiten wurden erörtert:

- Veräußerung der Anteile zu Null – Verlust kann gem. Tz. 59, BMF-Schreiben vom 9.10.2012 nicht angesetzt werden
- Reverse-Split mit Neuverteilung der Anschaffungskosten

Die Teilnehmer sprachen sich dafür aus, dass der Sachverhalt durch WM zur Klärung an die Verbände (DK) adressiert wird

- Steuerliche Behandlung von Kapitalinvestitionsgesellschaften (1)
- Das BMF teilte mit, dass die Erträge in Muster III der StB in die „davon-Zeile TEV“ aufgenommen werden sollen; ein BMF-Schreiben soll es hierzu jedoch nicht geben
- In fast allen Fällen werden die Ausschüttungen von Kapitalinvestitionsgesellschaften als nicht dem TEV unterliegend ausgewiesen
- Ausländische REITs gelten gemäß BMF-Schreiben als KIG und würden somit automatisch zu TEV-Fällen werden, was sicherlich nicht gewünscht ist, da hier definitiv keine steuerliche Vorbelastung gegeben ist
- Vergleiche Fachinformation F29 vom 26.7.2013
- Antwort der Verbände in Aussicht gestellt (13.7.2015)

- Steuerliche Behandlung von Kapitalinvestitionsgesellschaften (2)

Ergebnis (Folie 23):

Die Teilnehmer sprachen sich aus Haftungsgründen gegen die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (TEV) aus; WM informiert die Verbände (DK)

- Tausch eines REITs in eine Kapitalinvestitionsgesellschaft (1)
- Beispielsweise bei dem Tausch eines REITs in eine Kapitalinvestitionsgesellschaft ändert sich im Falle eines Ertrages für den betrieblichen Kunden der Ausweis in der Steuerbescheinigung.
Hier gibt es nach meinen Unterlagen (Hamburger Sparkasse) keine Information zum Umtausch (z.B. ISIN US36162J1060 / US7292511083). Der Umtausch selbst ist steuerlich nicht relevant, aber die zukünftigen Ertragszahlungen von Kapitalinvestitionsgesellschaft werden anders eingestuft, als die Ertragszahlungen als REITs
Wie ist hier die Meinung der weiteren Teilnehmer ? Soll / muss der Kunde über den Umtausch informiert werden ?

- Tausch eines REITs in eine Kapitalinvestitionsgesellschaft (2)

Ergebnis (Folie 25):

Der Depotkunde erhält keinen Hinweis vom Kreditinstitut

- Tausch eines Wertpapiers in eine Personen-Investitionsgesellschaft (1)
- Erfolgt bei einem Tausch eines WP in eine Personeninvestitionsgesellschaft eine Information über den Umtausch (Hamburger Sparkasse)?
Der Umtausch selbst kann, abhängig von der Art des WP, steuerlich nicht relevant sein. Die zukünftigen Ertragszahlungen als Personeninvestitionsgesellschaft werden aber anders eingestuft, als die bisherigen Ertragszahlungen. Gleiches gilt für die Veräußerungen.
Wie ist hier die Meinung der weiteren Teilnehmer ? Soll / muss der Kunde immer über den Umtausch informiert werden ?

- Tausch eines Wertpapiers in eine Personen-Investitionsgesellschaft (2)

Ergebnis (Folie 27):

Der Depotkunde erhält keinen Hinweis vom Kreditinstitut

- Rechtsformwechsel einer KIG in eine PIG und umgekehrt (1)
- Siehe Fachinformation F25 vom 18.6.2015

WM Datenservice

WM-Datenausweis bei Kapitalmaßnahmen von Investitionsgesellschaften gemäß §§ 18, 19 InvStG

FACHINFORMATION
F25 – 18.06.2015

VF1 (WM Variables Format) FOF (WM Financial Object Feed)

1. Rechtsformwechsel einer Kapital-Investitionsgesellschaft in eine Personen-Investitionsgesellschaft

Der Rechtsformwechsel stellt einen steuerpflichtigen Tausch gemäß § 6 Absatz 6 EStG dar. Beim Tausch von Anteilen an einer Kapital-Investitionsgesellschaft gegen Anteile an einer Personen-Investitionsgesellschaft gelten die bisher gehaltenen Anteile als veräußert und die erlangten Anteile an einer Personen-Investitionsgesellschaft als angeschafft. Der Veräußerungspreis wird nach den Grundsätzen der Überkreuzmethode ermittelt. Die hingegebenen Anteile gelten dabei mit dem Kurs (Börsenkurs) der erlangten Anteile als veräußert, die erlangten Anteile gelten dabei mit dem Kurs (Börsenkurs) der hingegebenen Anteile als angeschafft. Bei den Kursen wird auf den Tag der Depotein- bzw. Depotausbuchung abgestellt. Die Einkünfte gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG unterliegen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug.

Die spätere Veräußerung der Anteile an einer Personen-Investitionsgesellschaft unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Die Einkünfte sind ausschließlich im Rahmen der Veranlagung gemäß § 25 EStG i.V.m. § 149 AO zu deklarieren. Es sind keine Angaben in der Steuerbescheinigung gemäß Muster I und III zu machen.

2. Rechtsformwechsel einer Personen-Investitionsgesellschaft in eine Kapital-Investitionsgesellschaft

Der Rechtsformwechsel stellt einen steuerpflichtigen Tausch gemäß § 6 Absatz 6 EStG dar. Beim Tausch von Anteilen an einer Personen-Investitionsgesellschaft gegen Anteile an einer Kapital-Investitionsgesellschaft gelten die bisher gehaltenen Anteile als veräußert und die erlangten Anteile an einer Kapital-Investitionsgesellschaft als angeschafft. Der Veräußerungspreis wird nach den Grundsätzen der Überkreuzmethode ermittelt. Die hingegebenen Anteile gelten dabei mit dem Kurs (Börsenkurs) der erlangten Anteile als veräußert, die erlangten Anteile gelten dabei mit dem Kurs (Börsenkurs) der hingegebenen Anteile als angeschafft. Bei den Kursen wird auf den Tag der Depotein- bzw. Depotausbuchung abgestellt. Die Einkünfte unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Die Einkünfte sind ausschließlich im Rahmen der Veranlagung gemäß § 25 EStG i.V.m. § 149 AO zu deklarieren. Es sind keine Angaben in der Steuerbescheinigung gemäß Muster I und III zu machen.

Bei der späteren Veräußerung der Anteile an einer Kapital-Investitionsgesellschaft unterliegen die Einkünfte gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG und § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Kapitalertragsteuerabzug beruht sich nach der Differenzmethode, §§ 43a Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 4 Satz 1 EStG oder (sofern kein Einstandskurs für die Anteile an der Kapital-Investitionsgesellschaft ermittelt werden konnte) nach der Pauschalbemessungsgrundlage, § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG. In der Veranlagung kann eine etwaige Pauschalbesteuerung komprimiert werden.



Adobe Acrobat
Document

- Liquidation eines Investmentfonds (1)
- Erfassung als Substanz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) bb) InvStG (Ertränismeldung) sowie
- Erfassung als Rückzahlung (NAV) gegen Anteile (Umtausch)

~~A0RAJA LI0044599962 EDI *Investments*
 Alegra Value 2008 (EURO) Fu
 22C13 099J2
 Feldbezeichnung BID 04.04.2013/610
 -----+- >>> Historis
 Betr.Aussch. PV 1346,83

 Be.Aussch.Ertr.PV 0 ?
 KZ Nullm. ED008E A Nullmeldung
 KZ Nullm. ED008G A Nullmeldung
 In Au.ent.SB. PV 1346,83~~

A0RAJA LI0044599962 UMT Umtausch usw. Q: e
 Alegra Value 2008 (EURO) Fun Inhaber-
 22C13 099J24 1 5000
 Feldbezeichnung BID 03.04.2013/760
 -----+- >>> Historische DB2 <<
 Betrag Zu/Auszh. 1346,83-
 Zu/Auszahlungsart 3 Pro Stück alte Gattung
 Ex-Tag 05.04.2013
 Trenntermin 04.04.2013
 Allgem. Text T
 KZ ges. Vorgänge 377 Fondslig.i.Höhe Liq.Betr

- M.E. führt das zur doppelten Erfassung
- eBundesanzeiger meldet nur eine Nullthesaurierung, die ebenso in WM erfasst bzw. gemeldet wurde

- Liquidation eines Investmentfonds (2)

Ergebnis (Folie 30):

Die Teilnehmer wünschen folgenden Ausweis:

- Ausweis der Nullthesaurierung (Erträge)
- Meldung der Anteilsscheinrückgabe gegen NAV (Umtausch)
- Darstellung des Sachverhalts in einer Fach- und Emittenteninformation

- Liquidation/Teil-Liquidation (1) (HSBC)
- Teil-Liquidationen von intransparenten Fonds stellen i.d.R. Kapitalertrag dar
- Teil-Liquidationen von intransparenten Fonds werden nicht im Arbeitsgebiet E (Erträge) sondern im Arbeitsgebiet U (Umtausch) veröffentlicht
- Im AK Kapitalmaßnahme haben sich eine Reihe von Teilnehmern dafür ausgesprochen alle Erträge im Arbeitsgebiet E (Erträge) zu veröffentlichen
- Liquidationen/Teil-Liquidationen gegen Hingabe der Anteile sollten weiterhin im Arbeitsgebiet U (Umtausch) zwecks Ausbuchung veröffentlicht werden
- Die steuerliche Abwicklung folgt den Ausführungen der Fachinformation F50 vom 18.12.2014

- Liquidation/Teil-Liquidation (2) (HSBC)

Ergebnis (Folie 32):

- Liquidationszahlungen (Ausschüttungen ohne Stückebewegung) von intransparenten Investmentfonds sollen gemäß den Teilnehmern des Arbeitskreises zukünftig im Arbeitsgebiet Erträge (E) ausgewiesen werden; die Ausbuchung erfolgt weiterhin über eine Meldung im Arbeitsgebiet Umtausch (U)
- Die Teilnehmer wünschen, dass eine klarstellende Fachinformation veröffentlicht werden soll

▪ Abrechnung von Umtauschvorgängen bei Investmentfonds (HSBC) (1)

Wir hatten in letzter Zeit vermehrt steuerliche Umtäusche, die von WM zuerst mit dem GRV 064 gemeldet wurden, der GRV dann aber wieder entfernt wurde und stattdessen die Abwicklung anhand des Zusatztextes erfolgen sollte:

Der Subfonds wird steuerpflichtig liquidiert. Der aktuelle Wert der erlangten neuen Fondsanteile ist als steuerpflichtiger Liquidationserlös zu betrachten. Die neuen Fondsanteile gelten als Sachertrag, welcher als neu angeschafft gilt. Hier sind ebenfalls der Wert der neuen Anteile als Anschaffungskosten anzusetzen.

Wir haben diese als steuerrelevanten Tausch abgerechnet, allerdings mit der Besonderheit, dass sowohl die Ausgangsgattung als auch die Zielgattung mit dem Kurs der Zielgattung bewertet wurden. Wie sind andere Häuser vorgegangen?

Beispiele:

LU0254360752 (BID 015042277700)

LU0254364663 (BID 015042278000)



Adobe Acrobat
Document

- Abrechnung von Umtauschvorgängen bei Investmentfonds (HSBC) (2)
 - Ausweis der Maßnahme als Fusion (UD008A)
 - Steuerschlüssel aus UD087 wurde entfernt (alt: Steuerpflichtige Verschmelzung)
 - Kurslieferung vorhanden
 - Warum fehlt der Wert in UD087?

- Abrechnung von Umtauschvorgängen bei Investmentfonds (HSBC) (2)

Ergebnis (Folie 34-35):
Keine weitergehenden Anmerkungen

- Zusammenlegung von Anteilsklassen bei Investmentvermögen (1)
 - Gemäß Tz. 233a, BMF-Schreiben vom 18.8.2009 ist der Vorgang steuerneutral zu behandeln
 - Steuerliche Behandlung wie bei steuerneutralen Fusionen, obwohl kein Rechtsträgerwechsel stattfindet
 - Wie bei der Verschmelzung werden die Anschaffungskosten fortgeführt
- Steuerliche Klassifizierung in UD087 = 063, 060 (steuerneutrale Verschmelzung)
- Alternativ UD087 = 222 (Steuerneutraler Titeltausch)
- UD008A (Klassifizierung des Vorgangs) = ?

- Zusammenlegung von Anteilsklassen bei Investmentvermögen (2)

Ergebnis (Folie 37):

Die Teilnehmer wünschen, dass die Zusammenlegung wie eine steuerneutrale Verschmelzung/Fusion (060/063) verschlüsselt wird; hiermit wird auch sichergestellt, dass die anderen steuerlichen Daten (z.B. ID-Daten) auf die neue Gattung mit übertragen werden

- **Zuständigkeit Kapitalertragsteuerabzug (1)**
- **Ausländischen Kapital-Investitionsgesellschaften gemäß § 19 InvStG werden systematisch den ausländischen Investmentfonds zugeordnet**
- **WM-Feld GD234 = Code 3 Investmentvermögen**

- Zuständigkeit Kapitalertragsteuerabzug (2)

Ergebnis (Folie 39):

Die Teilnehmer hatten keine Anmerkungen

▪ Madoff-Zahlungen (z.B. A0NFHW) (1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der "Verwalter" bzw. Anlagevertreter der Madoff Geschädigten hat mich telefonisch kontaktiert und mir avisiert das aufgrund von Geldzuflüssen Liquidationszahlungen anstehen. Die Gelder sind auf dem luxemburgischen Fondskonto und müssen nach lux. Recht in Kürze an die Anleger ausgeschüttet werden. Die KVG ist wohl untergegangen und tritt hier gemäß Herrn Walter nicht mehr in Erscheinung. Die Ausschüttungen sollen von WM so ausgewiesen werden, dass die Anleger keine Kapitalertragsteuer auf die Liquidationsbeträge zahlen müssen. Ich wurde gefragt, wie das am besten in WM hinterlegt werden kann.

Ich werde wie folgt antworten:

Sofern zu den Zahlungen keine steuerlichen Angaben gemacht werden, stellen die Ausschüttungen steuerpflichtige Erträge i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar. Die Ausschüttungen unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Fonds wird bei WM als intransparenter Fonds geführt, da die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG seit dem GJ 2009 nicht mehr veröffentlicht wurden. Zu dem gelten die Regelungen der abgestimmten Fachinformation F50 vom 18.12.2014.

Sollten Sie noch Anmerkungen haben, können Sie mich gerne kontaktieren.
Weitere Informationen liegen mir im Übrigen aktuell nicht vor.

Ich nehme das Thema auf die Agenda am 15.7.2015

- Die Verbände haben der Abwicklungsweise zugestimmt (13.7.2015)

- Madoff-Zahlungen (z.B. A0NFHW) (2)

Ergebnis (Folie 41):

Die Teilnehmer hatten keine Anmerkungen; die Abwicklung erfolgt gemäß den Ausführungen

- Reform der Investmentbesteuerung (1)
 - Wohin führt der Weg?
 - Welche Änderungen stehen ggf. an?
 - Auswirkungen auf die WM-Datenlieferungen!
 - Siehe Vortrag (als Anlage beigefügt)



Microsoft
point 97-2003-Präse!

- Reform der Investmentbesteuerung (2)

Ergebnis (Folie 43):

Die Reform der Investmentfondsbesteuerung wurde kontrovers diskutiert, allerdings hat man aufgrund des noch nicht offiziellen Entwurfs noch keine konkreten Maßnahmen beschlossen. Die Vorabpauschale stand dabei im Mittelpunkt der Diskussion. WM wird im Herbst bzw. zum Ende des Jahres erneut einladen.

- Abbildung von Contigent Convertibles Bonds(1)

- Email vom 1.4.2015

- Typ A

Bei Auslösung eines Auslösungsereignisses sind der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag jeder Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren. Im Ergebnis reduziert sich der Kapitalwert der Anleihe.

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a EStG

§ 49 Abs. 1 Nr. 5c EStG

Keine beschränkte Steuerpflicht beim Steuerausländer.

Ausweis Steuerbescheinigung Muster III: Zeile "Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG

- Abbildung von Contigent Convertibles Bonds(2)

- Email vom 1.4.2015

- Typ B

Bei Auslösung eines Auslösungsereignisses kommt es zu einer Pflichtwandlung (im Gegensatz zu "normalen Wandelanleihe") in die auf den Namen lautenden Stammaktien des Emittenten.

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

§ 49 Abs. 1 Nr. 5c EStG

Keine beschränkte Steuerpflicht beim Steuerausländer. Die klassische Wandelanleihe i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG würde durch § 49 Abs. 1 Nr. 5a EStG zu beschränkter Steuerpflicht führen.

Ausweis Steuerbescheinigung Muster III: Zeile "Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG"

- Abbildung von Contigent Convertibles Bonds(3)

- Email vom 1.4.2015

- Typ B

Bei Auslösung eines Auslösungsereignisses kommt es zu einer Pflichtwandlung (im Gegensatz zu "normalen Wandelanleihe") in die auf den Namen lautenden Stammaktien des Emittenten.

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

§ 49 Abs. 1 Nr. 5c EStG

Keine beschränkte Steuerpflicht beim Steuerausländer. Die klassische Wandelanleihe i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG würde durch § 49 Abs. 1 Nr. 5a EStG zu beschränkter Steuerpflicht führen.

Ausweis Steuerbescheinigung Muster III: Zeile "Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG"

- Abbildung von Contigent Convertibles Bonds(4)
- Email vom 1.4.2015

Über GV825 gibt es aktuell folgende Ausprägungen:

Schlüssel 16= Kapitalreduzierung

Schlüssel 17= Cocos

Eine Ableitung für den Kapitalertragsteuerabzug für beschränkt steuerpflichtige Anleger kann m.E. nicht zwingend erfolgen, da die Schlüssel keinerlei Bezug zu den Ausführungen des BMF-Schreiben vom 10.4.2014, IV C 2 - S2742/12/100003 :002 haben. In dem Schreiben werden zwei Arten von Instrumenten (Typ A und Typ B) gemäß Musterbedingungen des BDB vom 20.2.2014 beschrieben. Im Nachgang werden die beiden Instrumente, die zusätzliches Kernkapital darstellen, kurz beschrieben und steuerlich eingeordnet

- **Abbildung von Contigent Convertibles Bonds(5)**

- **Email vom 1.4.2015**

Durch den unterschiedlichen Ausweis in der Steuerbescheinigung Muster III ist ein differenzierter Ausweis in WM-Daten notwendig. Ebenso muss sichergestellt werden, dass bei dieser Art von Wandelanleihe des Typ B beim beschränkt Steuerpflichtigen Anleger nicht zum Steuerabzug kommt.

- **Mehrheit der Befragten hat sich für die Einrichtung eines neuen Feldes ausgesprochen**
- **Umsetzungsaufwand ist in Prüfung**
- **Release-Termin (eventuell 19.10.2015)**

- Abbildung von Contigent Convertibles Bonds(6)

Ergebnis (Folie 49):

Die Teilnehmer bestätigen den Marktbedarf für ein neues Stammdaten-Feld; das neue Feld wird zum 19.10.2015 bereitgestellt

■ Ausweis von Dividenden in der Steuerbescheinigung Muster III im Kontext der Änderungen von § 8b Abs. 1 KStG (1)

➤ Beispiel (Deka):

- Der Anleger vereinnahmt Dividenden wie folgt:
 - 100 Euro einer inländischen A-AG am 1.2.2013
 - 100 Euro einer inländischen BA-AG am 20.12.2013

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG

- 200 Euro

>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

- 200 Euro

- Ausweis von Dividenden in der Steuerbescheinigung Muster III im Kontext der Änderungen von § 8b Abs. 1 KStG (2)

Ergebnis (Folie 51):

Der Ausweis ist korrekt; es gibt dazu keine weiteren Anmerkungen

- Präsenzbonus/Hauptversammlungsprämie bei spanischen Gesellschaften(1)
- Fällt die Teilnahmeprämie unter § 20 Abs.3 EStG?
- Wenn ja, unterliegen die Einkünfte dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 EStG
- Wenn ja, neuer Datenausweis?

A0M46B ES0144580Y14 HGV GV Ausl./HV-Vor Q: e

Iberdrola S.A. Accione

02A45 IBE1 591 02 1 1000

Feldbezeichnung BID 19.02.2015/038

-----+-----
Versammlungslokal Palacio Euskalduna

L.Hinterleg.tag 20.03.2015

LHT nicht gen. 9 von WM errechnet

Teilnahmeprämie 0,005

Whrg. Teiln.-Pr. EO Euro

Zeitraum von 01.01.2014

Zeitraum bis 31.12.2014

Zeitraum Art 1 Geschäftsjahr
-----+-----

- Präsenzbonus/Hauptversammlungsprämie bei spanischen Gesellschaften(2)

Ergebnis (Folie 53):

Das Thema wurde nicht diskutiert, da der Einreicher nicht an der Veranstaltung teilnehmen konnte

- Italienische Quellensteuer (1) – zur Anfrage bei WP
- Bestimmte Titel sollen nunmehr grundsätzlich als quellensteuerfrei ausgewiesen werden. Dabei soll auf die Regelungen des Decreto legislativo n. 505 Bezug genommen werden. Erste Ausarbeitungen lassen den Schluss zu, dass:
 1. Gattungen ital. Emittenten, die außerhalb Italiens an Börsen notieren;
 2. Staatsanleihen von Staaten, die auf der „Weißen Liste“ stehen und beim ital. Zentralverwahrer verwahrt werden;
 3. Unternehmensanleihen von nicht ital. Emittenten, die beim ital. Zentralverwahrer verwahrt werden, grundsätzlich von der ital. Quellensteuer befreit sind

- Italienische Quellensteuer (2) – zur Anfrage bei WP
 - Können die Pos. 1. – 3. so bestätigt werden?
 - Falls nicht:
 1. Hat die Börsennotierung tatsächlich Einfluss auf die Besteuerung was ja auch bedeuten würde, dass z.B. ein italienischer Government Bond, der ausschließlich an ausländischen Börsen notiert, anders auszuweisen ist (kein Quellensteuerabzug) als ein Government Bond, der nur in Italien notiert (voller Quellensteuerabzug)? Was geschieht, wenn Notierungen eingestellt bzw. zusätzlich aufgenommen werden - ändert sich dann ggf. auch die Besteuerung?

- Italienische Quellensteuer (3) – zur Anfrage bei WP
- 2./3 Müssen Wertpapiere z.B. deutscher oder niederländischer Emittenten, die beim italienischen Zentralverwahrer verwahrt werden, auf Grund dieser Verwahrung als italienische Zinstitel (innerstaatliche Sonderregelungen) betrachtet werden? Oder werden hier eher Investoren aus Staaten der "Weißen Liste" bzw. italienische Investoren entsprechend betrachtet?
- Gibt es ggf. andere allgemeingültige Kriterien die zur grundsätzlich Befreiung von der italienischen Quellsteuer führen?

- Italienische Quellensteuer (4) – zur Anfrage bei WP

Ergebnis (Folie 55-57):

Das Thema konnte aus Zeitgründen nicht besprochen. Aus Italien (Südtirol) liegen noch keine Rückmeldungen vor

- Wahldividenden in den Niederlanden (1)
 - In einigen Ländern - unter anderem in den Niederlanden - ist es üblich, sogenannte Wahldividenden anzubieten. Der Anleger hat die Möglichkeit seine Dividende in bar zu erhalten oder kann diese in einem bestimmten Verhältnis in Aktien der Gesellschaft gutgeschrieben bekommen
 - Unabhängig vom Wahlrecht handelt es sich in beiden Fällen um einen Kapitalertrag im Sinne des §20 Abs. 1 Nr.1 EStG
 - Aktuell wird bei Ausübung des Wahlrechts der niedrigste Börsenkurs als Anschaffungskosten der neuen Stücke angesetzt. Dieser dient als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung

▪ Wahldividenden in den Niederlanden (2)

➤ Beispiel:

Bezugsverhältnis	55:1
Niedrigster Börsenkurs	7,12 € → Dividende pro Anteil $7,12 : 55 = 0,13€$
Dividende in Bar	0,12€

➔ Welcher Wert soll für die neuen Stücke angesetzt werden?

1. Dividendenwert: $0,12€ * 55\text{St} = 6,60€$
2. Niedrigster Börsenkurs
3. Von der Gesellschaft veröffentlichter Wert (in diesem Fall 6,62€)

- Wahldividenden in den Niederlanden (3)

Ergebnis (Folie 59-60):

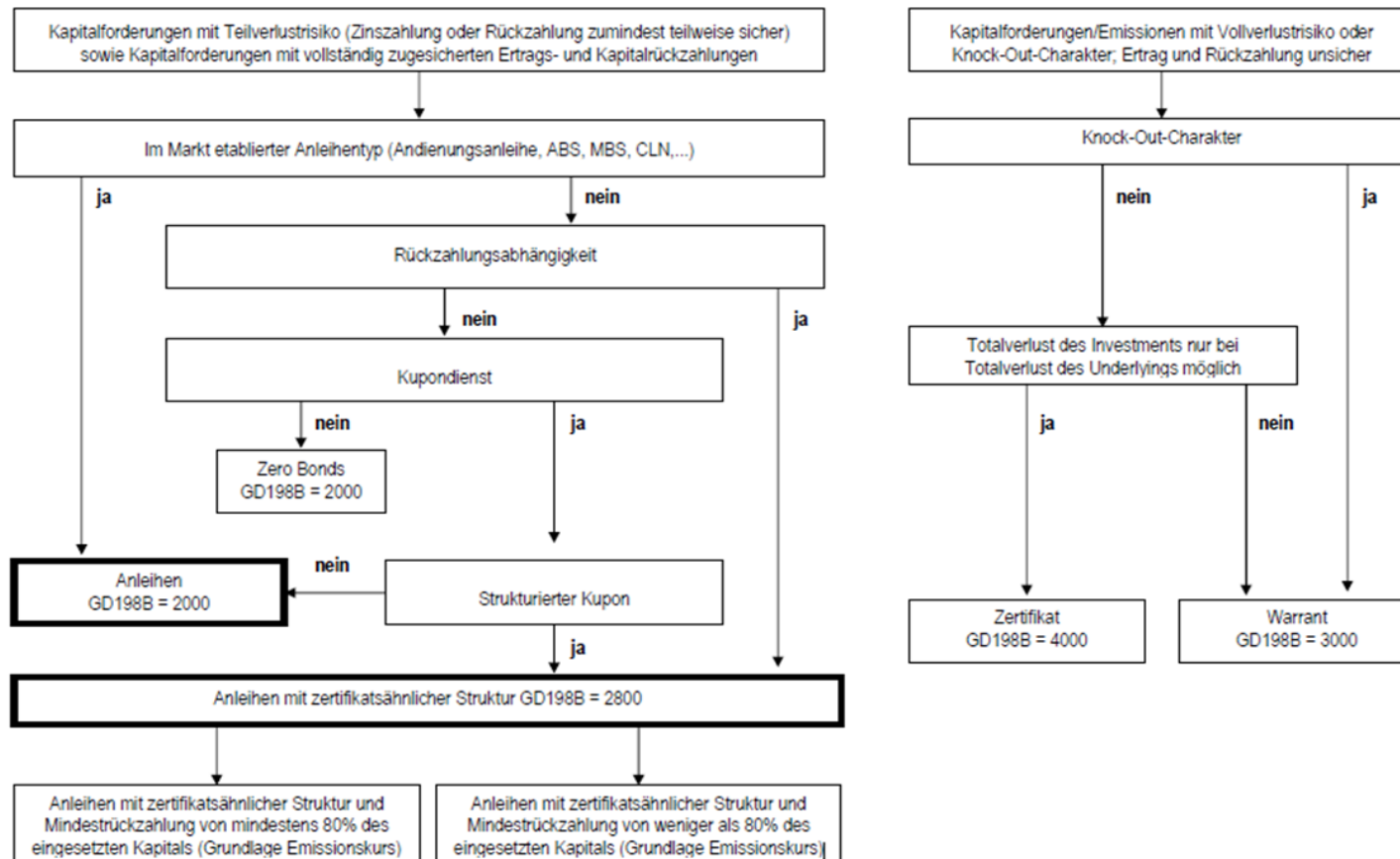
Das Verfahren wird umgestellt, es wird zukünftig der Dividendenwert eingestellt

- Zertifikat vs Termingeschäft (1)
- WM nimmt keine steuerliche Abgrenzung zwischen Zertifikat (Kapitalforderung) und einem Termingeschäft vor
- Abgrenzung erfolgt im EFIC gemäß nachfolgender Übersicht:

■ Zertifikat vs Termingeschäft (2)

Anlage F22 vom 16.06.2010

Schaubild Klassifizierung „Anleihen mit zertifikatsähnlicher Struktur“
Emissionen/Werner Gaul 16.06.2010



▪ Zertifikat vs Termingeschäft (3)

➤ GD424 „Umfang der ausschüttungsgleichen Erträge“ orientiert sich an der Einstufung gemäß Schaubild

➤ Abgrenzung über ein neues Feld?

➤ Bsp: A1Z0BZ

- nach weiterer Sichtung von Literatur und Gesetzeslage (Gesetzesbegründung) sehe ich in dem emittierten Instrument eher eine Kapitalforderung i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG und kein Termingeschäft i.S.v. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG. Folglich wäre das Instrument in GD424 mit G zu schlüsseln. Darüber hinaus wären ggf. auch weitere steuerrelevante Felder abzuändern.

Durch die Hingabe von Kapital (Geld) erhält der Anleger nicht ein Recht eingeräumt zum späteren Zeitpunkt ein Geschäft zu vorab festgelegten Konditionen abzuschließen sondern vielmehr eine Kapitalforderung (Zug um Zug), deren Rückzahlung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes ist.

Ein Termingeschäftsertrag i. S. v. § 20 Abs. 2 S.1 Nr. 3 EStG liegt insoweit nicht vor, da § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG schon wegen der Zahlung der festen Barkomponenten, je nachdem, ob ein Korridorfall vorliegt oder das Knock-out-Level erreicht wird, insoweit tatbestandlich vorrangig sind (Vgl. Weber-Grellet in: L. Schmidt, a.a.O., § 20 Rn. 134). So hat der BFH in diesem Zusammenhang in einem Beschluss noch einmal ausdrücklich festgestellt, dass Indexzertifikate regelmäßig keine Termingeschäfte sind, da es sich unter Zugrundelegung zivilrechtlicher Maßstäbe bei einem Zertifikat nicht um ein typisches Termingeschäft handelt, sondern um ein sogenanntes Kassageschäft, bei dem der Anleger sofort einen Barbetrag einsetzen muss (BFH v. 24.04.2012, IX B 154/10, DStR 2012, 1080). Dies ist hier der Fall.

- Zertifikat vs Termingeschäft (4)

Ergebnis (Folie 62-64):

Das Thema wurde kurz vorgestellt, eine Differenzierung scheint sinnvoll zu sein

- Behandlung von Erträgen aus einer Limited Partner (LP) bzw. Master Limited Partnership (MLP) (1)

- Status Quo (Mail an BVR)

Aktuell ist es so, dass die Gesellschaften die nicht von einem Besteuerungswahlrecht Gebrauch machen und somit nach der gebildeten Rechtsform besteuert werden nicht automatisch als Dividende abgerechnet werden. Bei der LP oder MLP oder gar anderen Personengesellschaften werden die Ausschüttungen nicht als Erträge i.S.v. § 20 EStG ausgewiesen. Der Rechtsformwechsel einer PersGes in eine KapGes im Rahmen einer Kapitalmaßnahme wird ebenfalls nicht nach den Regeln der Besteuerung von Kapitaleinkünfte gemäß § 20 EStG abgewickelt – hatten wir gerade abgestimmt

■ Behandlung von Erträgen aus einer Limited Partner (LP) bzw. Master Limited Partnership (MLP) (2)

Wird jedoch nach US-Recht vom Wahlrecht Gebrauch gemacht, wird für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs (Abgeltungssteuer) in Deutschland wie folgt von WM verfahren (siehe auch Fachinformation 14 vom 17.3.2015):

- 1) Es wird immer von einem Kapitalertrag gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausgegangen.
- 2) Die Ausschüttungen werden als abgeltungsteuerpflichtig ausgewiesen (GD505B).
- 3) Es werden keine anrechenbaren Quellensteuern gemäß § 32d Abs. 5 Satz 1 EStG ausgewiesen (GD505C).
- 4) Die Ausschüttungen werden nicht als dem Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 EStG unterliegend ausgewiesen (GD505D).
- 5) Es erfolgt eine Zuordnung zum allgemeinen Verlusttopf (GD505E).

Wir würden es begrüßen, wenn wie oben beschrieben nur bei einem Wechsel der Besteuerungsschedule von Dividenden ausgegangen wird. Das TEV sollte unter Risikogesichtspunkten nicht angewendet werden, da gerade bei US-Personengesellschaften keine körperschaftsteuerliche Vorbelastung vorliegt. Solche Änderungen – auch wenn Sie noch so klein erscheinen – ziehen eine Kette von weiteren Änderungen nach sich. Wir bitten Sie das zu bedenken. Ohne Check the box würden im Übrigen die Anleger keine Informationen für eine Überprüfung im Rahmen der Veranlagung erhalten.

Darüber hinaus wird bei Personengesellschaften die als Personen-Investmentgesellschaften i.S.v. § 18 InvStG gelten nicht von kapitalertragsteuerpflichtigen Dividenden ausgegangen.

- Behandlung von Erträgen aus einer Limited Partner (LP) bzw. Master Limited Partnership (MLP) (3)
- Antwort der Verbände in Kürze (13.7.2015)

Ergebnis (Folie 66-67):

Die Teilnehmer werden die Antwort der Verbände bzw. das klärende BMF-Schreiben abwarten

- WM-Datenausweis bei Limited Partner ohne Check the box (HSBC) (1)
 - In den Fällen abweichend gemeldeter Erträge zur ausländischen Quellensteuern, erfolgt ein Ausweis gemäß Quelle in den Ertragsdaten
 - Bei der Besteuerung nach deutschem Recht wird sich weiterhin an der Rechtsform orientiert, so dass die Erträge als nicht kapitalertragsteuerpflichtig ausgewiesen werden
 - Bei Anwendung Check the box gelten die Regelungen der Fachinformation F14 vom 17.3.2015

■ WM-Datenausweis bei Limited Partner ohne Check the box
(HSBC) (2)

➤ Bsp: US14309L1026

A1JXD8 US14309L1026 GKO Korr./Änderung Q: e
 FDaten 8.07.2015 14:22
 Carlyle Group LP Registered Units o.N.
 05A42 C6Y AH7 85 1 1000 //1
 Feldbezeichnung NEU ----- STAMMDATEN
 -----+-----+-----
 Steuer-/QuSt.-Art 0 85 QuSt
 Personengesellsch.
 Quellen-St. voll 0 39,60
 Quellen-St. verm. 0 0
 Quellen-St. rückf 0 0
 Quellen-St. fikt. 0 0
 DBA-Höchstsatz 0 0
 Rückf. QuSt (IS) 0 0

A1JXD8 US14309L1026 EUS Erträgnisdaten Q: e
 Carlyle Group LP Registered
 05A42 C6Y AH7 85 1 1000
 Feldbezeichnung BID 54.08.2015/547 Y
 -----+-----+-----
 Register-Tag 15.05.2015
 Zb. (CBF-Intl ab) 22.05.2015
 Abw. Zahlb.Tage V
 Zb. (CBF-Intl am) 22.05.2015
 Steuer-/QuSt.-Art 64 QuSt voll, teilw. frei
 Quellen-St. voll 30
 Quellen-St. fikt. 0
 Quellen-St. verm. 0
 Quellen-St. rückf 30
 DBA-Höchstsatz 0
 Rückf. QuSt (IS) 0
 Ertragsart US-Qst 01 Zinsen a. US-Bonds-allg.
 Abg.-Steuersatz 0
 Anr. QuSt-Satz 0
 KZ Nullm. ED212 A Nullmeldung

- WM-Datenausweis bei Limited Partner ohne Check the box (HSBC) (3)

Ergebnis (Folie 69-70):

Die Teilnehmer haben den Ausweis zu Kenntnis genommen

- Steuerliche Einklassifizierung Xetra-Gold Anleihe (A0S9GB) (1)
- FG-Urteile (14.3.2014/10.12.2014) – keine steuerbaren Erträge i.S.v. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG
- BMF-Schreiben vom 9.10.2012, Tz. 57 ordnet § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG weiter an
- Sollen Daten geändert werden?
- Wird das BMF darauf reagieren?
- Antwort der Verbände (13.7.2015)

Im Steuerabzugsverfahren haben die depotführenden Stellen die Regelungen im BMF-Schreiben anzuwenden, es gilt also weiterhin die Rz. 57. Das BMF wird die Entscheidung des BFH in dieser Sache abwarten.

- Steuerliche Einklassifizierung Xetra-Gold Anleihe (A0S9GB) (2)

Ergebnis (Folie 72):

Der BFH wird sich aller Voraussicht der Rechtsauffassung der FGs anschließen; mit einem veröffentlichtem Urteil wird im August gerechnet.

- Französische Quellensteuer bei Dividendenzahlungen (1)
- Französische Dividenden werden aktuell mit 30% Quellensteuern ausgewiesen
- Hierbei handelt es sich um den allgemeinen innerstaatlichen Quellensteuersatz
- WM weist nicht den verminderten Satz von 21% für non residents der ausschließlich für natürliche Personen gilt mit Ansässigkeit in einem EWR-Land aus
- Gibt es Bedarf nach einem Ausweis?

- Französische Quellensteuer bei Dividendenzahlungen (2)

Ergebnis (Folie 74):

Die Teilnehmer haben dem aktuellen Ausweis zugestimmt, ein Ausweis des verminderten Satzes von 21% wird nicht benötigt.

- Steuerbescheinigung Muster I und III

➤ siehe Anlage



Adobe Acrobat
Document



Microsoft Word
97-2003-Dokument

- Country-Tax Data-Base (1)
 - Bereitstellung von Länderspezifischen Steuerkennzahlen
 - Erweiterung der Steuerkompetenz/-service
 - Steuerinformationen aus dem Blickwinkel der nationalen Vorschriften
 - Aufbau einer Länderspezifischen Steuerdatenbank gegliedert nach Steuerarten
 - Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Zuschlagssteuern, Umsatzsteuer, Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer, Verbrauchssteuern, Freibeträge, Freigrenzen etc.
 - Integration in bestehende Datenbankstrukturen
 - Alternativ Aufbau einer neuen Datenbankstruktur
 - Vergabe einer technischen ISIN (ISIN/Land)

- Country-Tax Data-Base (2)

Steuerart	Steuersatz	Besonderheiten
Einkommensteuer	0-49%	
Veräußerungsgewinnbesteuerung	33,3%	
Körperschaftsteuer	33,3%	
Umsatzsteuer (allgemeiner Satz)	20%	
Umsatzsteuer (reduzierter Satz)	10%	Nahrung, Bücher, Zeitungen, bestimmte Energieleistungen, medizinische Produkte
Umsatzsteuer (reduzierter Satz)	5%	
Transaktionssteuer	0,2%	Transaktionssteuer wird ausschließlich beim Erwerb erhoben
Quellensteuer Dividenden	30%	
Quellensteuer Zinsen	0%	
Quellensteuer Lizenzgebühren	33,3%	

- WM-Steuerhandbuch (1)

Das Kompendium soll einen Überblick über die steuerlichen Tätigkeiten von WM-Datenservice zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten geben. Als Grundlage werden dabei die veröffentlichten Fach- und Emittenteninformationen sowie weitere steuerliche Publikationen herangezogen. Die Darstellung zu den einzelnen Themen erfolgte – soweit möglich – nach chronologischer Abfolge.

Dem Leser – WM-Datennutzer – soll das Kompendium als Nachschlagewerk dienen und ihm bei seiner täglichen Arbeit bei der Besteuerung von Finanzinstrumenten unterstützen. Das Handbuch wird fortlaufend aktualisiert und bis zu viermal jährlich überarbeitet und ausgeliefert. Es wird beabsichtigt, weitere Steuerinformationen im Zeitablauf zu integrieren.

- Stamp-Duty-Service (1)
 - Irland
 - Südafrika
 - Schweiz
 -

Ergebnis (Folie 77-80):

WM hat über anstehende Innovationen berichtet; das WM-Steuerhandbuch wurde begrüßt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thorsten Pohl
Steuern/Investmentrecht

Tel. +49 (69) 27 32 – 209
E-Mail t.pohl@wmdaten.com



WM Datenservice
Steuern/Investmentrecht
Düsseldorfer Straße 16
60329 Frankfurt